

Zehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 11. Januar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 21. Dezember 2023 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 10. Januar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Februar 2023 (Verköndungsblatt der Universität Nr. 90, S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die angebotenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im 1-Fach-Studium 168, 198 oder 228 LP, im Hauptfach-Studium 108 LP und im Nebenfach-Studium 60 LP,“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wird die Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 11 im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet, kann die Fachprüfungsordnung vorsehen, dass auf das Bachelor-Abschlussmodul 15 oder 20 LP entfallen. In diesem Fall reduziert sich die Zahl der LP gemäß Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Eine individuelle Überschreitung der Anzahl der insgesamt nachzuweisenden Leistungspunkte durch die Belegung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen ist im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten zulässig.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sehen die Fachprüfungsordnungen in einem Haupt- und Nebenfachstudiengang identische Pflichtmodule vor, werden diese doppelt angerechnet, wenn die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung trifft.“
2. In § 11 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Sprachprüfungen“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer (kombinierten) Sprachprüfung ist eine Überprüfung von sprachlichen Kompetenzen zu verstehen, bei der schriftliche Prüfungselemente um mündliche Prüfungselemente ergänzt werden, um die Dimension des Spracherwerbs in

einzelnen Kompetenzbereichen überprüfen zu können. Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 16 Abs. 1 APOB aufgeführten Noten gerundet wird. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin von einem der Prüfungselemente zurück, so gilt die gesamte Sprachprüfung als nicht abgelegt. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 7 bis 12 werden die Absätze 8 bis 13.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 11 wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort kann die Wörter „oder in der Unterrichtssprache anzufertigen ist“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird die Abkürzung „bzw.“ durch die Wörter „und/oder eine“ ersetzt.

c) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorarbeit kann im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls von weiteren Prüfungs- oder Studienleistungen begleitet werden, insbesondere von einer mündlichen Prüfung (Verteidigung) oder einer Präsentation der Arbeit.“

5. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der mit 12 Leistungspunkten“ gestrichen und nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „oder des Bachelor-Abschlussmoduls“ eingefügt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen sowie ggfs. in der Fachprüfungsordnung vorgesehene weitere Prüfungsleistungen im Rahmen eines Bachelor-Abschlussmoduls gemäß § 15 Abs. 11 bestanden wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Für Modulprüfungen, die zugleich (Teil-)Prüfungen in Studiengängen mit dem Abschluss „Erste juristische Prüfung“ sind, kann die Fachprüfungsordnung abweichende Regelungen treffen. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflicht- oder Wahlmodul abgelegt werden soll, ist dem zuständigen Prüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflicht- oder Wahlmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflicht- oder Wahlmodul angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen in Modulen, die im Rahmen des freien Wahlbereichs in

den Bachelorstudiengängen der Universität Trier absolviert werden. Bestandene Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfungen werden in die Note der Bachelorprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem zuständigen Prüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass sie oder er die Wahlpflicht- oder Wahl-Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“

7. In § 20 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „ bei fachübergreifenden Arbeiten von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, des Kern- oder Hauptfaches“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer